

Gemeinde Mels

Gemeinderat

Rathaus, Platz 2

Postfach 102

8887 Mels



Telefon 081 725 30 11

Mail stefanie.baertsch@mels.ch

Website www.mels.ch

An die
Veranstalter, Gastwirte,
Umzugsteilnehmenden der
Melser Fasnacht 2020

Mels, Dezember 2019

Melser Fasnacht 2020 – Rahmenbedingungen

Zur Unterstützung der Vereine und Festwirte fand am 9. Dezember 2019 im Restaurant Plonserhof für alle Veranstalter und Gastwirte der Melser Fasnacht 2020 ein Informationsanlass statt, an dem offene Fragen zur Fasnacht diskutiert werden konnten.

Folgende Rahmenbedingungen gelten für die Fasnacht 2020. Im Sinne der Sicherheit und einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten ist es wichtig, dass die Vorgaben von allen Veranstaltern strikte eingehalten und durchgesetzt werden.

EHRENKODEX

Ab 22 Uhr keine Fasnächtler unter 16 Jahren. Niemand möchte an der Fasnacht betrunkene Schüler und Jugendliche, Vandalenakte oder Raufereien. Auch 2020 gilt: **"Jugendliche unter 16 Jahren haben nach 22 Uhr an der Melser Fasnacht nichts zu suchen."** Dieser Kodex wird im Vorfeld der Fasnacht kommuniziert. Damit haben die Eltern eine Richtlinie zur Ausgangsgestaltung ihrer Kinder und eine Vorgabe, wie sie ihre Verantwortung wahrnehmen sollten. Jugendliche unter 16 Jahren werden nach 22 Uhr vom Sicherheitsdienst aufgegriffen und nach Hause geschickt. Bei Fehlverhalten werden die Eltern persönlich benachrichtigt.

Bis 22 Uhr sollen aber alle Fasnächtler, auch die jugendlichen, in die Lokale eingelassen werden.

JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN / KONTROLLE

Checkpoint. Dem Jugendschutz wird an der Melser Fasnacht grösste Beachtung geschenkt. Der bewährte Checkpoint zur Abgabe der Kontrollarmbänder steht zusammen mit anderen Infrastrukturen auf dem Dorfplatz. Dies ist als Dienstleistung an alle Veranstalter zu verstehen. Vertreter der Gemeinde, Sicherheitsdienst, Jugendarbeiter sowie Helferinnen und Helfer aus den Vereinen resp. von Veranstaltern ohne permanentem Wirtschaftspatent kontrollieren die Ausweise der Fasnächtler und befestigen das altersentsprechende Kontrollarmband direkt am Handgelenk. Kontrollarmbänder werden ausschliesslich am Checkpoint abgegeben. Nach Schliessung des Checkpoints ist der Sicherheitsdienst der Gemeinde befugt, Kontrollarmbänder abzugeben.

Die Armbänder haben 2020 folgende Farben:

pink / blaue Schrift	zwischen 16 und 18 Jahren
neongrün / schwarze Schrift	ab 18 Jahren

Das Verkaufspersonal in den Lokalen ist vom Patentinhaber zu schulen.

Kein Alkohol. Jugendliche Fasnächtler ohne Armbänder erhalten keinen Alkohol! Weiter sind der Verkauf und Abgabe von Alkohol (auch Bier, Wein und gegorenem Most) an unter 16-Jährige verboten. An Jugendliche ab 16 Jahren darf Alkohol nur dann verkauft werden, wenn sie ein entsprechendes Armband tragen.

Keine Alcopops und keine gebrannten Wasser. Jedoch sind der Ausschank und der Verkauf von Alcopops und harten Alkoholika an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt (d. h. gebrannte Wasser inkl. Liköre und Mixgetränke, auch wenn deren Alkoholgehalt durch den Mix unter 20 Volumenprozent liegt, sowie inkl. der Verwendung von harten alkoholischen Getränken zur Herstellung von Mix-Getränken, Bowlen oder Cocktails).

Generelle Regelung. Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol an offensichtlich Betrunkene sind verboten. Mindestens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Verstösse werden angezeigt. Die Einhaltung dieser verbindlichen Vorschriften wird von der Gemeinde strikte kontrolliert. Bei Verstössen wird der fehlbare Betreiber beim Untersuchungsamt angezeigt. Der Gemeinderat behält sich vor, nach Ermessen das Gastwirtschaftspatent bzw. Patent für einen Anlass zu entziehen.

SICHERHEIT

Gemeinsamer Sicherheitsdienst. Die grosse Anzahl Teilnehmender an der Melser Fasnacht und die damit verbundenen Risiken bedingen einen professionellen Sicherheitsdienst. Er setzt an den Fasnachtstagen (Schmutziger Donnerstag, Fasnachtssamstag, -montag und -dienstag) Patrouillen ein und die rechtlichen Bestimmungen durch. Dem Ordnungsdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Patrouillieren zur Sicherheit und Prävention;
- Anhalten auffälliger Fasnächtler (z. B. Vandalen; Randalen; Leute, die mit Glas werfen oder übermässige Immissionen verursachen);
- Feststellung von alkoholkonsumierenden Jugendlichen unter 16 bzw. unter 18 Jahren;
- Kontrolle widerrechtlicher Verkäufe alkoholischer Getränke (auch an Jugendliche);
- Verhinderung von Handgreiflichkeiten und Schlägereien, Wegweisung renitenter Personen;
- Aufnahme von Personalien und Verzeigungen bei Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen;
- Zusammenarbeit mit Polizei und Sanität;
- Einstellung von Musikbetrieb ausserhalb schallisierter Räumlichkeiten;
- Ahndung öffentlichen Urinierens mit Busse auf der Stelle.

Die Kosten für den professionellen Sicherheitsdienst werden anteilmässig von der Gemeinde, von den Veranstaltern und den Barbetreibern getragen (davon ausgenommen sind ganzjährig geführte Gastwirtschaftsbetriebe).

Sicherheitsverantwortung in Lokalen. Neben dem Sicherheitsdienst, der von der Gemeinde organisiert wird, hat jeder Veranstalter und Barbetreiber für seinen Bereich eine sicherheitsverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung zu benennen. Sie kennen die Sicherheitsbestimmungen, stellen die Verbindung zum Sicherheitsdienst (Polizei, Feuerwehr, Sanität, usw.) sicher und sind für die Sensibilisierung sowie Schulung des Personals zuständig. Es wird jedem Veranstalter und Gastwirt empfohlen, zur Sicherheit in seinem Bereich ebenfalls einen professionellen Sicherheitsdienst zu engagieren. Alle Lokale müssen in Bezug auf Notausgänge, auf Panikschutz und eventuell auf Begrenzung der Personenzahl vom Feuerschutzbeamten kontrolliert werden. Es ist deshalb von Vorteil, wenn sich die Betreiber frühzeitig mit Roman Grünenfelder in Verbindung setzen.

Temporäre Lokale nur mit professionellem Sicherheitsdienst. Veranstalter, die nicht ganzjährig einen Gastbetrieb führen, sind verpflichtet, für ihr Lokal während den gesamten Öffnungszeiten einen von ihnen beauftragten professionellen Sicherheitsdienst einzusetzen. Andernfalls wird für ihren Betrieb keine Bewilligung erteilt.

Kein Glas. Getränke müssen in Plastikbecher umgefüllt werden, um Scherben vorzubeugen. Es wird kein Glas an die Konsumenten abgegeben.

Keine Musikanlagen ausserhalb von Räumlichkeiten. Musikanlagen ausserhalb schallisolierter Räumlichkeiten sind aus Lärmschutzgründen untersagt. Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

Samariterwagen. Auf dem Postplatz steht ein Sanitätsposten für Erste-Hilfe-Einsätze.

Flüssiggas-Anlagen. Gemäss Flüssiggas-Richtlinien vom 6. Dezember 2017 sind Flüssiggas-Anlagen vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit. Gemäss UVG dürfen nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden.

FESTWIRTSCHAFTSBEWILLIGUNGEN

Frist für Bewilligungen. Festwirtschaftsbewilligungsgesuche für Bars und bewilligungspflichtige Restaurantslokale sind **bis spätestens 30. Januar 2020** der Gemeinderatskanzlei Mels einzureichen. Die Bewilligungen werden mit der Fasnachtsgesellschaft Mels und der Böllni-Arena abgesprochen.

Keine Vorfasnacht. Im Dorf Mels wird keine Vorfasnacht bewilligt.

ORDNUNG

Ordnungsverantwortung. Die Veranstalter und Barbetreiber sind nicht nur im, sondern auch um ihr Lokal für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich und müssen diese durchsetzen. Deshalb hat jeder Veranstalter und Barbetreiber in der Festwirtschaftsbewilligung neben dem Verantwortlichen für Sicherheit die Personen zu benennen, die für die Ordnung zuständig sind. Sie sorgen während und nach dem Betrieb für Ordnung in und grossräumig um die Lokalitäten. Sie achten auch speziell darauf, dass kein Glas herumliegt, bzw. die Gäste keine Gläser und Flaschen aus den Lokalitäten hinausnehmen.

DEKORATIONEN / KONTROLLE FEUERSCHUTZAMT

Dekorationen ab 22. Januar 2020. Für Fasnachtsdekorationen sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Für Dekorationen dürfen keine leichtbrennbaren Materialien verwendet werden. Unzulässig sind auch Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen. Fasnachtsdekorationen dürfen **frühestens 30 Tage vor dem Schmutzigen Donnerstag, also ab 22. Januar 2020, und bis längstens Aschermittwoch, 26. Februar 2020** angebracht werden. Sie sind nach Erstellung dem zur Abnahme durch das Feuerschutzamt Mels, Roman Grünenfelder (081 723 47 78 / kfmels@bluewin.ch) zu melden.

ENTSORGUNG

Abfälle. Die Entsorgung aller Abfälle geht zu Lasten der Verursacher. Sie hat in gewichtsabhängigen Containern oder in kostenpflichtigen Säcken umweltgerecht und getrennt zu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde sind zu beachten.

WC-ANLAGEN AUF DEM DORFPLATZ

Gemeinsame WC-Anlagen. Während der Fasnachtstage (Schmutziger Donnerstag bis Aschermittwoch) werden auf dem Dorfplatz WC-Anlagen aufgestellt. Für die Wartung ist die Fasnachtsgesellschaft Mels verantwortlich. Sie kann auch Privatpersonen dafür verpflichten. Die anfallenden Kosten wie z. B. Miete und Reinigungspersonal werden unter allen Veranstaltern mit Festwirtschaftspatenten aufgeteilt. Für das Inkasso ist die Gemeinde Mels zuständig. Die Lokale haben zur Erteilung der Bewilligung eigene WC-Anlagen nachzuweisen.

FASNACHTSUMZUG

Konfettis. Am Fasnachtsumzug dürfen nur verrottbare Konfettis verwendet werden. Altpapier, Stroh, Sägemehl und andere feste Stoffe sind strikte untersagt. Der Einsatz von Heugebläsen und ähnlichem ist verboten. Die Gruppen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie für die Aufräumungskosten belangt werden, wenn diese Vorgabe nicht eingehalten wird.

Versicherung / Haftung. Am Umzug dürfen nur zugelassene und versicherte Fahrzeuge teilnehmen (d. h. mit Bewilligung der Kantonspolizei). Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschrift ist die Fasnachtsgesellschaft Mels verantwortlich. Die Teilnehmer am Umzug sind nach Ende des Umzugs nur auf dem sofortigen und direkten Heimweg versichert. Die Haftung nach Umzugsende wird deshalb von der Fasnachtsgesellschaft Mels wegbedungen. Nachher ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden. Der Abschluss spezieller Versicherungen muss gegenüber der Fasnachtsgesellschaft Mels nachgewiesen werden (Bestätigung der Versicherung gleichzeitig mit Anmeldung für den Umzugswagen; Personenhaftpflicht). Bei Nichterfüllung sind die von der Gemeinde autorisierten Kontrollorgane befugt, wenn nötig den Verweis von der Umzugsstrecke bzw. aus dem Gemeindegebiet auszusprechen und durchzuführen.

Barwagen. Nach dem Umzug ist auf dem Dorfplatz und auf dem gesamten Gemeindegebiet von Mels der Betrieb von maximal fünf Barwagen erlaubt. Diese benötigen eine ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates. Gesuchformulare sind bei der Gemeinderatskanzlei Mels (081 725 30 11), oder über den Online-Schalter auf www.mels.ch erhältlich. Die Gesuche werden nach Eingang geprüft. Der Entscheid über die definitive Zulassung wird in Absprache mit der Fasnachtsgesellschaft Mels gefällt. Die Bewilligung des Gemeinderates ist auf dem Fahrzeug mitzuführen. Wagen ohne Bewilligung werden

vom Platz verwiesen. Die Aussenbeschallung der Barwagen ist nach dem Umzug untersagt. Ebenso dürfen nach dem Umzug keine Kompressoren betrieben werden. Das EW Mels stellt Stromanschlüsse (240 V) auf dem Dorfplatz zur Verfügung.

ABSPERRUNGEN/UMLEITUNGEN

Sperrung wegen Fasnachtstreiben. Während des Fasnachtstreibens sind der Dorfplatz sowie die Wangserstrasse im Dorfkern aus Sicherheitsgründen für jeglichen Verkehr während folgenden Zeiten gesperrt:

- am Schmutzigen Donnerstag ab 5 bis Freitagmorgen, 6 Uhr, für die Iihuttlättä, die Kinderfasnacht und das abendliche Fasnachtstreiben
- am Fasnachtssamstag ab 18 Uhr bis Sonntagmorgen, 6 Uhr
- am Fasnachtsmontag ab 18 Uhr bis Dienstagmorgen, 6 Uhr

Am Fasnachtsdienstag ist die Bahnhofstrasse von 13 Uhr bis 16.30 Uhr für jeglichen Verkehr (ausser Umzugsteilnehmer und Blaulichtorganisationen) gesperrt. Auf dem Dorfplatz gilt das Fahrverbot bis 24 Uhr. Die Besammlung der Fussgruppen erfolgt beim Bahnhof. Sie reihen sich dort in den Umzug ein.

KOORDINATION DURCH FASNACHTSGESELLSCHAFT MELS

Die Fasnachtsgesellschaft Mels ist die Dachorganisation der Melser Fasnacht. Sämtliche Gesuche für die verschiedenen Bewilligungen bzw. Veranstaltungen leitet die Gemeinde ihr zu Koordinationszwecken weiter. Auf diese Weise ist der Informationsfluss gewährleistet. Die einzelnen Gesuche müssen **spätestens am 30. Januar 2020** bei der Gemeinderatskanzlei Mels eintreffen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und danken für Ihr Wohlwollen sowie Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic.iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber